



Pet 1-19-12-9210-030307

56182 Urbar

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer eine Lichtleistungsobergrenze beschlossen wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 129 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Lichtleistungsobergrenze zu einer deutlichen Blendreduktion der derzeitigen Situation führen müsse. Durch die heutzutage vermehrt eingesetzten Scheinwerfer mit Xenon-Licht, LED oder Laserlicht würde es vor allem beim Gegenverkehr, besonders bei höheren Fahrzeugen wie SUV, zu einem Anstieg der Blendwirkung kommen. Insbesondere bei Unebenheiten der Straße könne auch die Niveauregulierung der Scheinwerfer eine Blendung nicht vermeiden. Gleichzeitig bestünde bei dem neuen Leuchtmittel mit hohem Blaulichtanteil durchaus eine Gefahr der Netzhautschädigung anderer Verkehrsteilnehmer. Eine vernünftige Obergrenze der Lichtstärke sei daher zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr notwendig.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass die technischen Zulassungsvoraussetzungen für typgenehmigte Personenkraftwagen international bei der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) vorgegeben werden. Deutschland arbeitet als einer der vielen Vertragsstaaten an den Änderungen und Ergänzungen der Regelungen mit. Das fachliche Expertengremium berät halbjährlich über Änderungsvorschläge zu den Regelungen über lichttechnische Einrichtungen, die dann ggf. auch zeitnah der WP.29 (Weltforum für die Harmonisierung von Fahrzeugregelungen) zur Annahme vorgelegt werden. Das fachliche Expertengremium, in dem die Vorschriften entwickelt werden, hat Regelungsänderungen auch zu LED-Lichtquellen der WP.29 zur Annahme vorgeschlagen.

Generell werden die bei der UN-ECE in Genf beschlossenen lichttechnischen Vorschriften von der EU-Kommission übernommen und für alle EU-Staaten verbindlich vorgeschrieben. Die maximalen Lichtstärken für Abblendlicht und Fernlicht sind in den verschiedenen UN-Regelungen für Scheinwerfer vorgeschrieben.

Dem Änderungsvorschlag zur UN-Regelung Nummer 48 (Wegfall der Scheinwerferreinigungsanlage und der automatischen Leuchtweitenregelung bis zur Grenze von 2000 Lumen) wurde auf der 168. Sitzung der WP.29 im März 2016 zugestimmt. In den vorbereitenden Sitzungen des Europäischen Rates hat Deutschland diesem Vorschlag nicht zugestimmt, da eine Erhöhung der Blendung bei bestimmten Kraftfahrzeugen erwartet wurde. Mit Mehrheitsentscheidung der anderen Mitgliedsstaaten im Rat wurde der Vorschlag in der EU angenommen. In der Folge wurde



diesem Tagesordnungspunkt bei der WP.29 vom Vertreter der Europäischen Kommission bindend für die Mitgliedsstaaten zugestimmt.

Die hiernach in der Folge typgenehmigten Kraftfahrzeuge entsprechen den Vorschriften. Das Anliegen des Petenten ist somit erfüllt, da europaweit maximale Lichtstärken für das Abblend- und Fernlicht von Kraftfahrzeugen verbindlich über die Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.